



Griechenland und Eurozone – Schuldenrestrukturierung als Pilotprojekt?

Das Thema „Staateninsolvenz“ hatte über Jahre etwas Esoterisches an sich. Selbst als es im Zusammenhang mit der Argentinienkrise vor knapp zehn Jahren hochkochte, handelte es sich noch um eine ganz ferne Problematik – geographisch wie mental. Das ist heute anders: Der Bundesfinanzminister, die Kanzlerin gar rufen nach der Einführung eines Insolvenzverfahrens für Staaten. Die dahinter steckende Logik ist klar: Die Eurozone, die die Mitgliedstaaten in ein gemeinsames Währungsboot steckt, führt unweigerlich zu einer Erstreckung der Schuldenprobleme eines einzelnen Mitglieds auf alle Bootsinsassen. Argentinien war nur Mitglied des seit jeher recht losen Staatenverbundes Mercosur, Griechenland dagegen droht nun besagtes Boot zum Schlingern oder gar Sinken zu bringen. Damit werden die Probleme Griechenlands zugleich zu Problemen Deutschlands. Die spannende Frage auch für Juristen ist, wie kann und wie soll man darauf reagieren?

Ein *bail-out* (also ein „Aus-der-Patsche-Helfen“) sehen weder der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union noch das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vor, wenn es nicht sogar verboten ist (s. Art. 123, 125, 126 AEUV). Man war bei der jeweiligen Abfassung davon ausgegangen, dass eine *bail-out*-Perspektive zu gefährlichen Anreizverzerrungen (*moral hazard*) bei Schuldnern wie Gläubigern führe und dass man dem Problem anderweitig, nämlich insbesondere durch abschreckende und sanktionierende Maßnahmen im Vorfeld, beikommen könne. Die Annahme war wohl, dass es kein Mitgliedstaat bis zu diesem Punkt kommen lassen werde – geschweige denn sogar noch darüber hinaus, nämlich zum offenen Eingeständnis der Zahlungsunfähigkeit. Wie wir jetzt wissen, war diese Annahme trügerisch.

Da die Folgen für die gemeinsame Währung aber nun einmal alle Bootsinsassen mit in den Strudel hineinzuziehen drohen, bleibt wohl kein anderer Ausweg, als ein *bail-out* nun doch vorzunehmen – und sei dies auch gegen die Intentionen und Vorschriften der Verträge. Wenn die derzeitige Situation demnach aber eine Zwangslage ist und die Glaubwürdigkeit des bisherigen Systems in Frage zu stellen droht, dann gibt sie doch immerhin die Chance, den (potenziellen) Vertragsbruch mit der Schaffung eines neuen, disziplinierenden Instrumentariums zu flankieren. Als solches bietet sich an und wird dieser Tage auch in der Politik die Einführung eines „geordneten“ Restrukturierungsverfahrens für Staatsschulden verstanden. Worum geht es dabei?

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass hier einzig und allein die Sanierung bzw. Schuldenregulierung als Option in Frage kommt – kurzum ein wie auch immer zu modifizierendes Planverfahren. Man sollte sich wegen der hinreichend bekannten negativen Konnotationen von vornherein angewöhnen, jegliche Kennzeichnung als Konkurs, Insolvenz oder sonst einen negativ besetzten Ausdruck zu vermeiden und stattdessen die positiver besetzten Begriffe Sanierung oder Restrukturierung zu verwenden. Denn nur das muss und kann das einzige Ziel eines derartigen Verfahrens sein: die erfolgreiche Neustrukturierung der Schuldenlast, die einen Weg aus der Überschuldung und damit aus der Handlungsunfähigkeit erlaubt.

Bereits an dieser Stelle wird der Idee eines solchen Verfahrens gerne entgegengehalten, dass es erhebliche (und damit wohl nicht zu rechtfertigende) Einbußen an Souveränität mit sich brächte und dass die Kapitalmärkte auf Dauer negativ reagierten. Bei Lichte betrachtet, sind das freilich bestenfalls Scheinargumente, die auf einer verklärten Wahrnehmung der Realität beruhen. Denn die faktischen Souveränitätseinbußen, die beispielsweise mit der immensen Schuldenlast Deutschlands einhergehen, sind nicht minder erheblich, ohne dass sie je problematisiert würden. Und Kapitalmärkte reagieren so, wie sie eben reagieren. Bar jeder Plausibilität aber ist die Annahme, dass die Reaktion auf die Einrichtung oder Durchführung eines geordneten Schuldenregulierungsverfahrens auf Staatenebene drastisch negativer ausfallen sollte als auf ein erratisches und in keiner Weise berechenbares Hin und Her der Diskussion, ob, wie und in welchem Umfang geholfen werden solle, und die sich so hinziehende Ungewissheit über den Umgang mit der nun einmal vorhandenen Schuldenproblematik. Der Fall Griechenland bietet hierfür lebhaftes Anschauungsmaterial.

Damit belegt just dieser Fall mit wünschenswerter Evidenz den Vorteil der Einführung eines strukturierten Verfahrens. Das, was Rechtsstaatlichkeit fordert – nämlich Transparenz und Berechenbarkeit durch die Schaffung eines rechtlich geordneten Verfahrens –, würde in diesem, von den Juristen bislang sträflich vernachlässigten Bereich Wirklichkeit. Rechtsstaatliche Anforderungen sind es denn auch, die die weitere Ausgestaltung eines derartigen Verfahrens bestimmen sollten.

Da ist zunächst einmal das Gebot einer umfassenden Lösung. Dass es derzeit eine Art Entschuldungsoption gegenüber staatlichen Gläubigern in Gestalt des Pariser Clubs, gegenüber Banken in Gestalt des Londoner Clubs gibt, gegenüber den privaten Anleihe- und sonstigen Gläubigern dagegen gar nicht bzw. nur eingeschränkt, ist für die umfassende Lösung der Schuldenproblematik mehr als misslich. Denn dadurch wird eine den Geboten der Fairness und des Gerechtigkeitsempfindens entsprechende einheitliche Lösung verhindert. Genau darin liegt auch das wesentliche Defizit der seit 2003 durch politischen Machtspruch aufoktroierten Verwendung von so genannten *Collective Action Clauses* (dazu etwa Paulus, RIW 2009, 11 [13 f.]); bei ihnen kann man eine Gläubigergleichbehandlung quer durch alle Anleihen (zur Verdeutlichung: im Jahr 2001 hatte Argentinien 88 verschiedene Anleihen auf den Märkten platziert) und erst recht zu den sonstigen privaten Gläubigern so gut wie gar nicht erreichen. Aus diesem Grund ist zu hoffen, dass die Politik nicht auf die Idee kommt, in der gegenwärtigen Krise eine Lösung allein gegenüber den Anleihegläubigern, also dem

so genannten privaten Sektor, offerieren zu wollen. Von den überdies bestehenden rechtsstaatlichen Defiziten der beiden existierenden Clubs einmal ganz abgesehen, würde eine solche Lösung wieder nur Teilaspekte adressieren, nicht aber das Gesamtproblem – nämlich das seit Jahrhunderten immer und immer wieder vorkommende Phänomen der Überschuldung von Staaten.

Wenn man sich demgegenüber auf eine Gesamtlösung verständigen sollte, kann man sich für Detailregelungen aus dem reichhaltigen Fundus bedienen, der in einer Vielzahl von Veröffentlichungen anlässlich der Argentinienkrise sowie dem seinerzeit vom Internationalen Währungsfonds (IWF) vorgeschlagenen *Sovereign Debt Restructuring Mechanism* (SDRM) geschaffen wurde (Nachw. etwa bei Paulus, ZRP 2002, 383; ders., RIW 2003, 401). Freilich ist in Anbetracht der seinerzeit gemachten Erfahrungen die Mahnung zur Vorsicht angebracht, dass das Scheitern der damaligen Bemühungen das Thema politisch „verbrannt“ haben könnte. Genau darin aber liegt die geradezu einzigartige Chance der jetzigen Griechenlandkrise, wenn statt auf globaler Ebene gerade und nur im Rahmen einer verwobenen regionalen Gemeinschaft wie der der Eurozone ein Sanierungsverfahren eingerichtet würde. Dieses Unterfangen erscheint zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinesfalls zu ehrgeizig; die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Parameter dürften gegeben sein.

Zu diesem Zweck müsste insbesondere und zuallererst ein zuständiges Gericht geschaffen werden, das zweckmäßigerweise aus einem fest angestellten Präsidenten besteht sowie einem Pool von vielleicht 20 bis 30, den beruflichen, nationalen und sonstigen Diversifizierungsanforderungen genügenden Schuldenregulierungsexperten. Diese stehen gewissermaßen auf Abruf bereit für den Fall, dass

der Präsident sie für den je konkreten Einzelfall als maßgebliche Richter bestimmt (Einzelheiten erneut bei Paulus, RIW 2009, 11 [15 ff.]). Das Bemerkenswerte an einem derartigen Gericht wäre, dass die niederländische Regierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine ähnliche Institution – freilich mit einem deutlich bescheideneren Anspruch, aber nicht auf die Eurozone beschränkt – am *Permanent Court of Arbitration* in Den Haag einrichten will. Man würde sich also auch hier nicht einmal auf völligem Neuland bewegen.

Der Umfang der Kompetenzen, die diesem Gericht einzuräumen sind, unterliegt natürlich politischem Gestaltungswillen. Als Minimum wird man aber wohl vorsehen müssen, dass dem Gericht neben der prozeduralen Leitungsmacht eine Überprüfungsbefugnis oder -pflicht zukommt, ob die Eröffnungsvoraussetzungen für ein Schuldenregulierungsverfahren überhaupt erfüllt sind, ferner die Verifizierung von Forderungen, wobei hinsichtlich der Anleihegläubiger zweckmäßigerweise eine Vertretungsbündelung wie nach § 7 SchVG vorgesehen werden sollte. Ob darüber hinaus etwa ein *automatic stay*, Anfechtungsbefugnisse oder sonstige Eigenheiten des herkömmlichen Insolvenzrechts übernommen werden sollten, bedarf sorgfältiger Abwägung. Bei ihr sollte man sich der differenzierten Überlegungen bedienen, die Sean Hagan in seinem Aufsatz im *Georgetown Journal of International Law* (2005, 299) angestellt hat. Dieser Autor ist nämlich der eigentliche Verfasser des SDRM und heutiger General Counsel des IWF; er kennt mithin wie kein anderer die politischen wie wirtschaftlichen Fallstricke, die einem rein juristischen Entwurf eines staatlichen Restrukturierungsverfahrens das vorzeitige Ende bereiten könnten.

Professor Dr. Christoph G. Paulus, Berlin

Hintergrund

Annäherung des IX. und XI. Zivilsenats bei der Rechtsprechung zum Widerruf von Lastschriften durch den vorläufigen Insolvenzverwalter

Rechtsanwalt Dr. Rolf Leithaus, Köln

Das Lastschriftverfahren ist ein schnelles und kostengünstiges Instrument zur Abwicklung von Zahlungsvorgängen im bargeldlosen Zahlungsverkehr und hat sich in der Praxis des bargeldlosen Zahlungsverkehrs etabliert (vgl. BGH, NZI 2008, 675 [675 f.]). Die Besonderheit des Lastschriftverfahrens besteht darin, dass nicht der Schuldner, sondern der Gläubiger seine Bank zum Einzug des geschuldeten Geldbetrags vom Konto des Schuldners beauftragt. Die beteiligten Banken prüfen dabei das Valutaverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger nicht.

Der XI. Zivilsenat bewertet nach der von ihm in ständiger Rechtsprechung vertretenen „Genehmigungstheorie“ den Einzug zunächst als unberechtigte Kontobelastung, welche erst durch eine entsprechende Genehmigung seitens des Schuldners wirksam wird (BGHZ 174, 84 = NZI 2008, 27; BGHZ 167, 171 [174] = NJW 2006, 1965; BGHZ 162, 294 [303] = NJW 2005, 1645; BGHZ 161, 49 [53 ff.] = NZI 2005, 99; BGHZ 144, 349 [353 f.] = NJW 2000, 2667; BGH, NJW 1996, 988; NJW 1989, 1672). Erst nach Erteilung der Genehmigung wird ein „Schwebezustand“ hinsichtlich der Erfüllung beendet. Allerdings darf der Schuldner die Genehmigung bei intaktem Valutaverhältnis nicht verweigern, will er sich nicht

einer Schadenersatzpflicht nach § 826 BGB aussetzen (BGHZ 101, 153 [156 f.] = NJW 1987, 2370; BGHZ 74, 309 [312 ff.] = NJW 1979, 2145; BGH, NJW 2001, 2632 = NZI 2001, 541).

Ob in der Insolvenz des Schuldners auch der (vorläufige) Insolvenzverwalter an die vorstehende Rechtslage gebunden ist, ist bisher zwischen dem IX. und dem XI. Zivilsenat des BGH heftig umstritten. Nach dem IX. Senat tritt der (vorläufige) Insolvenzverwalter nicht in die „Fußstapfen“ des Schuldners. Er kann einem Lastschrifteinzug bei noch nicht erfolgter Genehmigung des Schuldners selbst dann widersprechen, wenn der Widerspruch durch den Schuldner eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung i. S. des § 826 BGB darstellen würde (BGHZ 174, 84 = NZI 2008, 27; BGHZ 161, 49 = NZI 2005, 99; BGH, NZI 2008, 482; NZI 2006, 697). Nach Auffassung des XI. Zivilsenats gilt hingegen die Regelung des § 826 BGB als spezielle Ausprägung des die gesamte Zivilrechtsordnung beherrschenden Grundsatzes von Treu und Glauben und damit auch für den (vorläufigen) Insolvenzverwalter. Diesem stehen nicht mehr und keine anderen Rechte zu als dem Schuldner (BGHZ 177, 69 = NJW 2008, 3348 = NZI 2008, 675 [677]).